

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung — eines Bebauungsplanes —¹⁾ — der Änderung eines Bebauungsplanes —¹⁾

Der Stadt Markt – Gemeinderat

hat am 06.02.1992 für das Gebiet "Stadt Nord I"
Fl.Nrn. 602, 603/2, 604, 652, 653, 654, 655, 668, 669, 669/1, 670 Gmkg. Wang
einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – Diese
Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 21.04.92 Nr. Sg. 35/4B
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt¹⁾

ist von der Regierung von/der¹⁾ /
vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft¹⁾ der Gemeinde Unterreit

Zimmer Nr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ mit der Bekannt-
machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Unterreit, den 06.05.1992
Ort, Tag

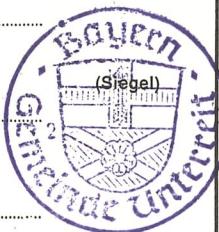
Gemeinde Unterreit

Dienststelle

Forstmeier

Unterschrift

Forstmeier, 1. Bgm.
Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am³⁾ 06.05. 1992

Abgenommen am 25.05. 1992

U. Linner Linner, V.Ae
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!